

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 61 (1982)
Heft: 4

Artikel: Die Eigentumsfrage in der Programmdebatte : Programmentwurf und Bundesverfassung
Autor: Jans, Armin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-339857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

über «Marx und Bakunin» (1976 in Berlin neu aufgelegt, wie auch Brupbachers Autobiographie «60 Jahre Ketzer» 1981 im Limmat Verlag): «Jeder, der sich einbildet, dass in diesem Kampf Marx endgültig Bakunin besiegt habe, besitzt den Verstand einer Eintagsfliege. Im Jahre 2000 oder sogar vorher wird der Kampf zwischen Marx und Bakunin von neuem ausbrechen.»

Während ein alter Kommunist (im «Vorwärts» vom 1.10.1981) noch heute überzeugt schreibt: «Die Arbeiterschaft im bürgerlichen Staat bedient sich entweder dessen komplizierten Strukturen oder sie wird breitgeschlagen», drückt sich Souchy vorsichtiger aus: «Der Einzelne muss frei sein, darf nicht ausgebeutet werden und muss gleichberechtigt sein. Der Weg dorthin führt weniger über den Staat als die Sozialdemokraten bisher geglaubt haben. Sicherster Garant der Freiheit aller ist das Selbstbewusstsein jedes einzelnen.» (Volksrecht-Interview). Es geht heute gewiss nicht gegen, beziehungsweise ohne den Staat. Sehr wahrscheinlich brauchen wir ihn mehr, als dies im «Vorentwurf» (Rotes Büchlein) zum neuen SPS-Programm skizziert ist, beispielsweise im Enteignungsprozess des Kapitals zur Selbstverwaltung; wenn wir ihn auch modifizieren und zur Demokratisierung erweitern müssen.

Doch wir dürfen daraus nicht die Folgerung ziehen. Wir müssen uns in unserem Kampf auf den Staat beschränken. Wir müssen unsere Partei und zusätzliche direkte Felder der Vorausnahme der Zukunft (Wohnbereich, Freizeitbereich, Selbstorganisation des Widerstandes usw.) so organisieren, dass sich das verkümmerte individuelle Selbstbewusstsein im offenen Kollektiv wieder regenerieren und so entfalten kann,

dass wir es im Kampf um den Staat niemals verlieren können. Das ist die Autonomie, um die es geht, die wir uns wieder aneignen müssen und von niemanden wegnehmen lassen dürfen. Inwiefern dies auch im Produktionsprozess angesichts gegenwärtig und zukünftig angewandeter Technologie noch möglich ist, ist heute die grosse Frage, die ein André Gorz verneint. Aus dem massenhaften Fehlen der Autonomie im heutigen Alltag entstehen aber die massenhaften «kompensatorischen Bedürfnisse» (Rudolf Bahro), deren zum Teil auch bloss fiktive Befriedigung, beziehungsweise das permanente Hintennachrennen hinter diesem Ziel «Befriedigung» die Menschen heute daran hindert, die Verhältnisse in ihrem Sinn

umzukrempeln. Und die sie so schnell nach Polizei rufen lassen, wenn da einige Hundert Jugendliche dennoch auf die Idee kommen, sich «autonom» einzurichten. Deshalb kann ich der Gorz'schen Teilkapitulation vor kapitalistischen Zwängen nicht folgen, und glaube, dass wir uns künftig den Produktionsbereich so einrichten müssen, dass die Menschen ihre Autonomie auch dort nicht gänzlich verlieren. Wir müssen die Technologie diesem politisch zu bestimmenden Ziel unterordnen, nicht die Menschen der Technologie, wie sie kapitalistischen «Zwängen» entspringt. In solchen Fragen mündet eine historische Betrachtung des Begriffes Autonomie. Ihre weitere Diskussion ist dringend notwendig.

Armin Jans

Die Eigentumsfrage in der Programmdebatte

Programmwurf und Bundesverfassungsrevision

Im zweiten Teil seiner Betrachtungen stellt der Autor der gegenwärtigen Regelung des betrieblichen Eigentums die Vorstellung des Programm-Vorentwurfs gegenüber. Sodann werden vier Elemente des neuen Entwurfs kritisch diskutiert. Schliesslich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit der Entwurf für eine neue Bundesverfassung dem Programm-Vorentwurf entgegensteht. Dabei werden nur Konzepte behandelt. Übergangsstrategien und Aktionsprogramme bleiben ausgeklammert, da dies den Rahmen eines einzelnen Artikels sprengen würde.

1. Zur gegenwärtigen Ordnung

1.1 Allgemeines zur Eigentumsordnung

In Artikel 22ter der geltenden Bundesverfassung wird das private Eigentum als solches (Institutsgarantie) und in seinem

Bestand (Bestandesgarantie) gegenüber Gesetzgeber und Verwaltung gewährleistet. Im einzelnen

● verhindert die *Institutsgarantie* nicht nur eine Sozialisierung des Bodens oder der Betriebe schlechthin. Nach geltender Doktrin ist ein Mindestmass

an privaten Eigentumsrechten unentziehbar (vgl. Binswanger, S.9). Sozialisierungen einzelner Branchen wie auch eine paritätische oder gar überparitätische Mitbestimmung sind rechtlich ausgeschlossen, sofern die Eigentümer damit nicht einverstanden sind.

● beschränkt die *Bestandesgarantie* die staatlichen Eingriffe in das private Eigentum. Einschränkungen sind nur dann zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, wenn das öffentliche Interesse erheblich ist und das entgegenstehende private Interesse überwiegt. Bei (formellen oder materiellen) Enteignungen ist zudem volle Entschädigung zu leisten (Wertgarantie).

1.2 Eigentumsordnung und Wirtschaft

Die so verstandene Eigentumsgarantie ist gekoppelt mit der Handels- und Gewerbefreiheit, der Vertrags- und der Vereinsfreiheit (u.a. Koalitionsrecht!) sowie dem Wettbewerb. Insgesamt ergibt sich daraus für die Wirtschaft ein *weitgehend staatsfreier Raum*, in welchem sich das «freie Spiel der Kräfte» ohne staatliches Zutun entfaltet. Soweit nicht gesetzlich beschränkt, werden alle Nutzungs- und Verfügungsrechte über die Betriebe ihren Eigentümern vorbehalten. Dies gilt formal auch für jene Betriebe, in welchen die Manager und die Depotbanken die Aktionäre längst entmachtet und zu reinen Dividendenbezüglern degradiert haben.

Für die Arbeitnehmer ist der Unterschied zwischen Eigentümer- und Managerherrschaft von untergeordneter Bedeutung. Ihnen (resp. ihren Vertretungen wie den Betriebskommissionen) kommt eine bescheidene Rolle zu. Echte Mitbestimmung ist selten, Informations- und Mitspracherechte va-

riieren je nach Bereich (Kantine, Pensionskasse, Investitionen), Betrieb und Branche sehr erheblich. (Zum aktuellen Stand vgl. Staehelin, S.452-466).

2. Die Eigentumsordnung im Programm-Vorentwurf

Grundsätzlich wird die *Neutralisierung* aller Betriebe (= Überführung ins Kollektiv-Eigentum der Belegschaft) postuliert. Abweichend davon soll es drei Ausnahmen geben:

● Banken, Energieproduzenten und rohstoffverarbeitende Schlüsselindustrien sollen «nationalisiert» werden (Rotes Büchlein, kurz RB, Seite 39, Ziff.1.2.2).

● Bisher staatlich geleistete Aufgaben (welche?) sollen in den gesellschaftlichen, selbstverwalteten Bereich «zurückgenommen» werden (Rotes Büchlein, S.40-41, Ziff.1.4.2).

● Selbständige Gewerbetreibende und freie Berufe soll es weiterhin geben (RB, S.44).

Schliesslich soll das Bodeneigentum in ein kommunales Verfügungs- und in ein (privates oder öffentliches) Nutzungsrecht aufgeteilt werden, wie dies bereits die Schweizerische Gesellschaft für ein neues Bodenrecht vorgeschlagen hat (vgl. SGNB 1978).

Durch die vollständige Neutralisierung des Betriebskapitals wird der Einfluss der bisherigen Kapitaleigentümer auf den Betrieb völlig ausgeschaltet: Aus individuellem Eigentum können keine Nutzungs- oder Verfügungsrechte mehr abgeleitet werden. Diese werden nun durch die Rechtsordnung (vor allem das Betriebsverfassungsgesetz) und die Betriebsverfassung (welche die Belegschaft erlässt) geregelt. Zur *Betriebsverfassung* zählt der Vorentwurf (RB, S.66-67):

● Innerbetriebliche Dezentralisation und Demokratie, ver-

knüpft mit dem Rotationsprinzip für Führungschargen und mit autonomen Bereichen für Einzelne und Gruppen am Arbeitsplatz (z.B. in Form von selbstgesteuerten Gruppen).

● Einen Betriebsrat als oberstes Gremium, in welchem nebst der Belegschaft auch die Branche und die Öffentlichkeit (Sitzgemeinde und -Kanton) vertreten sind. Dieses Gremium ist einerseits verantwortlich für den Produktionsplan, andererseits aber keine Direktion, sondern nur «Koordinator und Redaktor».

3. Kritik

3.1 Sollen Betriebe neutralisiert werden?

Selbstverwaltung mit neutralisiertem Kapital soll zu einer fundamentalen Demokratisierung der Arbeitswelt führen. Am dringendsten ist sie dort, wo die wirtschaftliche Machtkonzentration zu politischen Machtbasen führt, also bei Betrieben mit grosser Marktmacht oder mit speziellen Einflusskanälen auf andere Betriebe (z.B. Banken und Versicherungen). Dazu ist es aber nicht notwendig, alle Betriebe über einen Leisten zu schlagen. Eine Differenzierung nach der Betriebsgrösse sollte generell in Betracht gezogen werden. Dazu ist es nützlich, die Verteilung der 2'152'064 Voll-Erwerbstätigen, welche 1975 in privatrechtlichen Betrieben arbeiteten, auf die einzelnen Betriebsgrössenklassen zu betrachten:

Betriebsgrößenstruktur 1975 (2. und 3. Sektor)

Anzahl Beschäftigte im Betrieb	Anzahl privatrechtl. Betriebe	Anzahl Beschäftigte in allen Betrieben der Klassen
1- 5	161'015 (= 75,3%)	349'623 (= 16,2%)
6- 49	46'797 (= 21,9%)	642'343 (= 29,8%)
50-199	4'695 (= 2,2%)	423'632 (= 20,1%)
200-999	1'005 (= 0,5%)	380'455 (= 17,7%)
1'000 und mehr	130 (= 0,1%)	347'011 (= 16,2%)
Total	213'642 (= 100,0%)	2'152'064 (= 100,0%)

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1980, Seite 148-149

1975 waren drei Viertel aller Betriebe Kleinstbetriebe mit 5 oder weniger Voll-Erwerbstätigen, in denen 16,2% aller Beschäftigten arbeiteten. Ist es sinnvoll und notwendig, auch diese Betriebe zu neutralisieren? Sollte nicht eine Limite festgelegt werden, oberhalb derer die Betriebe obligatorisch zu neutralisieren sind, während darunter mehrere Eigentumsformen (private, teilneutralisierte und voll neutralisierte Betriebe) zugelassen wären? Eine Beschränkung der obligatorischen Neutralisierung auf Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten würde 2,8% aller Betriebe mit 54% aller Voll-Erwerbstätigen erfassen. Für das Ziel der Demokratisierung der Wirtschaft erscheint mir dies ausreichend, da die Dynamik der neutralisierten Betriebe dafür sorgen wird, dass auch die Arbeitnehmer in den übrigen Betrieben bezüglich Demokratisierung und Humanisierung nicht kurz gehalten werden können. Natürlich kann die vorgeschlagene Limite diskutiert und anders festgelegt werden — in Jugoslawien liegt sie zum Beispiel bei 5 familienfremden Beschäftigten. Wichtig ist, so meine ich, dass dieser Punkt nochmals gründlich überdacht wird.

3.2 Warum Nationalisierungen?

Schon von der Grundkonzeption der Selbstverwaltung her sind Nationalisierungen einzelner Betriebe oder Branchen fragwürdig. Für die vorgeschlagenen Nationalisierungen der Banken, Energieproduzenten und Schlüsselindustrien (welche gehören dazu?) werden keine Gründe angeführt. Ist die Nationalisierung eine Strategie, um zur Neutralisierung zu gelangen? Oder ist sie für die wirtschaftliche Rahmenplanung notwendig? Welche Vorteile bietet sie in diesem Falle gegenüber der Neutralisierung? Meiner Meinung nach entstammt die Forderung nach Nationalisierung eher sozialistischer Nostalgie denn praktischer Notwendigkeit! sofern dies für die Rahmenplanung erforderlich ist, müssen Lösungen durch verschiedene Formen der Neutralisierung gesucht werden!

3.3 Neutralisierung: Einheitsform oder Vielfalt?

Im Vorentwurf wird ausschliesslich von einem «Einheitstyp» des neutralisierten Betriebs gesprochen. Demgegenüber könnte eine «Neutralisierung nach Mass» sowohl den Gegebenheiten in einzelnen Be-

trieben und Branchen wie auch den Erfordernissen der wirtschaftlichen Rahmenplanung besser gerecht werden. Bei Verzicht auf Nationalisierungen wären von der Rahmenplanung her meiner Meinung nach zwei Typen der Neutralisierung notwendig:

- Einerseits Betriebe, bei denen die öffentlichen Interessen via Rahmenplanung und Wirtschaftspolitik genügend abgesichert sind, so dass die Belegschaft in diesem Rahmen frei wirtschaften kann. Um Betriebsentscheidungen so einfach wie möglich treffen zu können, sollte der Betriebsrat nur aus Belegschaftsvertretern bestehen. Nicht zuletzt die jugoslawischen Selbstverwaltungsbetriebe haben nämlich gezeigt, dass die Mitbestimmung Betriebsexterner (Sitzgemeinde, Branche, Partei etc.) grosse Schwierigkeiten und dauernde Konflikte schaffen kann. Aus diesem Grunde sollten so viele Betriebe wie möglich nach diesem Muster gebildet werden.

- Andererseits Betriebe, bei denen das öffentliche Interesse nebst der Rahmenplanung und der Wirtschaftspolitik eine direkte Einflussnahme in das Betriebsgeschehen erforderlich macht. Zu diesen Betrieben gehören Produzenten öffentlicher Güter und gemeinwirtschaftlicher Leistungen wie Schulen, Spitäler, PTT, SBB, Sozialversicherungen. Und jene Betriebe, welche bei der Plandurchführung eine Schlüsselstellung besitzen wie die Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Versorgungsbetriebe. Hier soll nicht mehr die Belegschaft allein entscheiden dürfen. Den Konsumenten (Nutzern) und den Zahlern sind Miteinscheidungsrechte einzuräumen, damit die öffentlichen Interessen direkt im Betrieb gewahrt werden können. Ob dabei auf das jugoslawische Modell der Interessengemeinschaften zurück-

gegriffen werden oder eine andere Struktur entwickelt werden soll, bleibe dahingestellt. Jedenfalls erscheint dies als Weg, um die öffentlichen Interessen optimal abzusichern, ohne dass die Belegschaft mehr als notwendig von ihrer Autonomie abgeben muss.

Dabei wäre natürlich noch im Detail zu untersuchen, wo die Grenze zwischen den beiden Typen zu ziehen ist. Immerhin dürfte damit eine Richtung angedeutet sein, in welcher auch die Selbstverwaltung von SBB, PTT und andern öffentlichen Betrieben möglich ist.

3.4 Selbstverwaltung ohne Management?

Die Feststellung im Vorentwurf, dass Führung im Betrieb nicht überflüssig werde in der Selbstverwaltung, ist zweifellos richtig. Wie die Spitzenfunktionäre «in Pflicht genommen» und auf «Koordinations- und Redaktionsaufgaben» sowie auf die Erstellung des Plans eingeschränkt werden sollen, erscheint mir aber schleierhaft. Untersuchungen in selbstverwalteten Betrieben in Jugoslawien haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass das Management den Grossteil der Diskussion im Betriebsrat bestreitet, und dass die überwiegende Mehrzahl der Entscheidungen auf seinen Vorschlägen basiert. Die Basis war jeweils schlecht informiert über das Betriebsgeschehen, auf die Selbstverwaltung zu wenig vorbereitet und motiviert. (Vgl. dazu u.a. Lemân, S.86-103). Wenn wir in «unsern» selbstverwalteten Betrieben verhindern wollen, dass das Management die Basis genau so dominiert wie heute die Aktionäre (vor allem der Publikumsgesellschaften), sind weitere Sicherungen einzubauen. Vor allem den Gewerkschaften würde hier eine neue, wichtige Aufgabe zukommen, damit die

Basis nicht nur auf dem Papier, sondern effektiv ihren Einfluss geltend machen kann.

4. Programmdebatte und der Entwurf für eine neue Bundesverfassung

Die Diskussion des Entwurfs der neuen Bundesverfassung wurde bisher in der Partei vernachlässigt. Sie erhält im Rahmen der Revision des Parteiprogramms aber einen besonderen Stellenwert. Hauptpunkt bildet dabei die Frage, inwieweit der Programm-Vorentwurf innerhalb des BV-Entwurfs realisiert werden kann resp. wie stark der BV-Entwurf dem neuen Parteiprogramm entgegensteht.

4.1 Die Eigentumsordnung im BV-Entwurf

Artikel 17 des BV-Entwurfs enthält unter dem Titel Eigentumsgarantie folgende Bestimmungen:

1 Das Eigentum ist im Rahmen der Gesetzgebung gewährleistet.

2 Die Gesetzgebung muss vor allem Vorschriften enthalten, die zur Erreichung der eigentumspolitischen Ziele notwendig sind.

3 Für Enteignungen und für Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, ist Entschädigung zu leisten.

Abgesehen vom 2. Absatz enthält dieser Artikel im Vergleich zur geltenden BV kaum etwas Neues. Bei den in Art. 30 aufgeführten Zielen der Eigentumsordnung geht es im betrieblichen Bereich einerseits um eine möglichst breite Verteilung des Vermögens und andererseits um Schutz und Förderung von Eigentum, das gemeinnützigen Zielen dient oder vom Eigentümer selbst genutzt wird. Zusammen mit der in Art. 29 vorgesehenen Mitbestimmung der

Belegschaft bedeutet dies zwar einen Fortschritt. Die Neutralisierung der privaten Unternehmen lässt sich damit aber nicht gegen den Willen der heutigen Eigentümer durchsetzen! Im Bericht der Expertenkommission, welche den BV-Entwurf ausgearbeitet hat, wird denn auch betont, dass das (individuell zurechenbare) private Eigentum einen Grundpfeiler der heutigen Rechtsordnung darstellt. Und weiter: «Nach der Überzeugung der Kommission ist die Eigentumsordnung in dem Sinne zu stärken, dass einem wachsenden Teil der Bevölkerung die Möglichkeit geboten werden sollte, Eigentums- oder Vermögensrechte auch an Unternehmen und Grundstücken zu erwerben.» (Expertenkommission, S.43). Dass mit diesem Volkskapitalismus in modernerem Gewande (Mitbestimmung!) die bestehende Ordnung zementiert werden soll, gibt die Expertenkommission übrigens selber zu: «Wenn die Mehrheit des Volkes auch in den kommenden Jahrzehnten die heutige Eigentumsordnung in ihren Grundzügen bejahen soll, muss im Rahmen der totalrevidierten Bundesverfassung bewusst auf eine Verbesserung der Eigentumsordnung hingearbeitet werden.» (Expertenkommission, S.43).

4.2 Die neue BV — eine Chance für die Selbstverwaltung

Die vorstehenden Ausführungen dürften deutlich gemacht haben, dass mit dem BV-Entwurf die Programm-Ziele bezüglich Demokratisierung der Wirtschaft via Neutralisierung des Betriebseigentums nicht erreicht werden können. Die Antworten auf die Vernehmlassung haben zudem gezeigt, dass die endgültige Fassung der totalrevidierten BV (sofern sie zustandekommt) noch restriktiver ausfallen dürfte. Für uns So-

zialdemokraten stellen sich damit zwei Fragen:

● Wie müsste die neue BV ausgestaltet werden, damit unsere Vorstellungen über die Betriebswelt voll zum Zuge kommen können?

● Können die (bescheidenen) Fortschritte gegenüber der heutigen BV für Strategien genutzt werden, um die Selbstverwaltung in der Wirtschaft langfristig durchzusetzen?

Aus der Diskussion dieser Fragen könnte unsere Position gegenüber dem BV-Entwurf überprüft und verdeutlicht werden. Vor übertriebenen Erwartungen muss jedenfalls Abstand genommen werden.

Quellen

Binswanger H.C., et. al., Eigentum und Eigentumspolitik, Zürich 1978.

Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Bericht, Bern 1977.

SGNB (Schweizerische Gesellschaft für ein neues Bodenrecht), Modellvorstellungen zur Bodenrechtsreform, Bern 1978.

Stahelin, Rudolf, Mitbestimmung in Europa, Zürich 1979.

Lemân, Gudrun, Das jugoslawische Modell, Frankfurt a.M. Köln 1976.

materiellen umgestaltet? Die herrschenden Ideen einer Zeit waren stets nur die Ideen der herrschenden Klasse.» Sind politische Ideen bloss «Überbau-Phänomene», Reflex der materiellen Interessen im menschlichen Bewusstsein (materialistische Anschauung)? Oder sind politische Ideen gar die entscheidenden Triebkräfte des politischen Prozesses (idealistische Anschauung)? Dazu Hegel: «Die theoretische Arbeit, überzeuge ich mich täglich mehr, bringt mehr zustande in der Welt als die praktische; ist erst das Reich der Vorstellung revolutioniert, hält die Wirklichkeit nicht aus.»

Silvano Möckli

Politische Ziele und praktische Kampfmittel

Programmrevision: Zum Verhältnis von Idee und Wirklichkeit

Am SPS-Parteitag vom 26./27. Januar 1935 in Luzern musste Parteipräsident Ernst Reinhard eingestehen, das Parteiprogramm von 1920 habe sich in grossen Teilen als falsch erwiesen. Der Kapitalismus sei nicht zusammengebrochen, das Proletariat habe die Macht nicht erlangt, der Glaube an weltweite Abrüstung und internationale Arbeitersolidarität habe sich nicht erfüllt. — Die Frage muss gestellt werden: Wird man dereinst vom SPS-«Selbstverwaltungsprogramm» Ähnliches festhalten müssen? Betrachtet man Theorie und Praxis der Partei seit 1888, so kommt man um die Feststellung nicht herum, dass die Sozialdemokratische Partei, Programm hin oder her, im wesentlichen eine pragmatische, reformistische Politik betrieben hat, und dass sich insbesondere Behördemitglieder wenig um programmatische Sätze geschert haben. In der Sektion, der ich angehöre, hat die Diskussion um den Programmentwurf zutage gefördert, dass etliche Parteigenossen das geltende Programm von 1959 nie gelesen hatten. Im folgenden möchte ich einige recht abstrakte Überlegungen über den Zusammenhang von politischen Ideen und politischer Wirklichkeit anstellen.

(Der Autor ist Präsident der SP Rorschach, Gemeinderat und doktortiert zur Zeit in Politikwissenschaft. Die Red.)

Haben politische Ideen überhaupt die Kraft, die politische Wirklichkeit zu verändern? «Was beweist die Geschichte

der Ideen anders», fragen Marx und Engels im Kommunistischen Manifest, «als dass die geistige Produktion sich mit der

Sein und Bewusstsein

Nun wird kaum jemand naiverweise annehmen, politische Ideen *allein* gestalteten die politische Wirklichkeit. Andererseits hat gerade Marx mit seiner theoretischen Arbeit bewiesen, welche gewaltige Geschichtswirksamkeit einer Weltanschauung zukommen kann. Das Verhältnis von Idee und Wirklichkeit, von Bewusstsein und Sein, ist also komplizierter. Es besteht kein kausales, sondern ein dialektisches Verhältnis: materieller Lebensprozess und geistiger Entwurf greifen ständig ineinander. Bestehende oder angestrebte gesellschaftliche Verhältnisse werden in ihren grossen Zusammenhängen theoretisch (re)konstruiert und mittels eines sinnstiftenden Weltbildes (einer «symbolischen Sinnwelt») legitimiert. Dieses Weltbild hat für den politisch Handelnden die Funktion eines Ordnungs- und Sinngerüsts, in das er seine Alltagserfahrungen einfügt, die so als Teil eines grossen Ganzen für ihn sinnhaft werden. Die Erfahrung wiederum modifiziert das Weltbild. Wie die Gesellschaft des Menschen produziert,